

I.

23 C 22/25



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1-3:

Herr Rechtsanwalt Böse, Angermunder
Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die British Airways Plc, Waterside, PO Box 365, UB70GB Harmondsworth,
Vereinigtes Königreich,

Beklagte,

,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 20.05.2025
durch die Richterin am Amtsgericht Krönig

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 600 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 01.01.2025 sowie vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 270,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.02.2025
zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils
beizutreibenden/zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger machen Ansprüche aufgrund eines annullierten Fluges geltend.

Die Kläger verfügten über eine bestätigte Buchung für eine von der Beklagten
durchzuführende Flugreise am 13.10.2024 von Düsseldorf nach London (LHR) (BA
939) und von London nach New York (EWR) (BA 189).

Der Flug BA 939 sollte am 13.10.2024 um 14:10 Uhr starten und um 14:35 landen.
Der Flug BA 189 sollte am 13.10.2024 um 16:35 Uhr starten und um 19:35 landen.

Die Kläger wurden umgebucht auf den Flug am 12.10.2024 von Düsseldorf nach
London (BA 941) (LHR) und von London nach New York (BA117) (JFK).

Der Flug BA 941 sollte am 12.10.2024 um 17:40 Uhr starten und um 18:05 Uhr
landen.

Der Flug BA 117 am 13.10.2024 um 08:20 Uhr starten und um 11:05 Uhr landen.

Am 31.12.2024 lehnte die Beklagte die Zahlung einer Ausgleichsleistung ab.

Am 14.01.2025 forderte der klägerische Prozessbevollmächtigte die Beklagte
erfolglos zur Zahlung der Ausgleichsleistung in Höhe von jeweils 600 € auf.

Die Kläger behaupten, dass der Flug BA 189 am 01.10.2024 annulliert worden sei. Die Kläger sind der Auffassung, dass sie aktivlegitimiert seien. Die Klägerin zu 3) werde gesetzlich durch ihre Eltern, die Kläger zu 1) und 2) vertreten. Es liege kein außergewöhnlicher Umstand vor, da die Beklagte bereits im Juni 2024 gewusst habe, dass der Flug im Oktober nicht planmäßig ablaufen können würde. Sie habe hier ausreichend Zeit gehabt um die Wartung des Flugzeuges zu planen. Die Umbuchung sei unzureichend gewesen, da sie nicht an das gebuchte Endziel (EWR) transportiert worden seien.

Die Kläger beantragen, die Beklagte zu verurteilen,

1. an jeden Kläger je 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Dezember 2024 zu zahlen;
2. an die Kläger weitere 270,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Annullierung des Fluges auf einem Herstellungsfehler bei den Triebwerken der 787-Flotte beruhe. Sie sei im Sommer 2024 über das Herstellungsproblem informiert worden, nachdem der Flugplan bereits bestätigt und veröffentlicht gewesen sei. Der Triebwerkshersteller habe eine Lufttüchtigkeitsanweisung am 24.06.2024 herausgegeben, in welcher darauf hingewiesen worden sei, dass in einigen Boeing 787-Maschinen Triebwerke verbaut seien, welche trotz der festgelegten Inspektionen und Lebensdauerbegrenzungen verschleissen könnten. Die Inspektionsschwellenwerte seien gesenkt und der Inspektionsbereich erweitert worden. Die Maschinen seien zu dem Zeitpunkt bereits im Sommerflugplan berücksichtigt worden. Die erhöhte Häufigkeit und der erweiterte Zeitaufwand der Inspektion habe dazu geführt, dass die Flugzeuge nicht alle Flüge wie geplant hätten darstellen können. Der Flug BA 189 sei am 30.09.2024 annulliert und die Fluggäste am 13.10.2024 informiert worden.

Ihr hätten zudem keine angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung der Annullierung zur Verfügung gestanden. Die Anmietung eines Ersatzflugzeuges im Wetlease-Verfahren bedürfe einer Vorlaufzeit von ca. 21 Tagen. Eine Umbuchung von Düsseldorf zum Flughafen EWR oder JFK sei nicht in Betracht gekommen, da hier kein Flug operiert habe. Die Verbindungen anderer Airlines seien nicht zu

berücksichtigen, da die angebotene indirekte Verbindung ab London den nächsten Flug nach B62220 dargestellt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

1.

Den Klägern steht der geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von jeweils 600 € gemäß Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 c) EG-VO 261/04 (nachfolgend: VO) zu.

a.

Die Klägerin sind als Fluggäste iSd Art. 7 Abs. 1 lit. c) VO aktivlegitimiert. Die Klägerin zu 3) wird durch ihre Eltern als gesetzliche Vertreter (Kläger zu 1) und Klägerin zu 2)) nach § 1629 Abs. 1 BGB gemeinschaftlich vertreten. Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht weiter entgegengetreten, sodass er nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt.

b.

Die Kläger verfügten über eine bestätigte Buchung für die von der Beklagten durchzuführenden Flüge am 13.10.2024 BA 939 und BA 189 von Düsseldorf über London nach New York (EWR).

c.

Der streitgegenständliche Flug BA 189 wurde annulliert. Den Klägern steht gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 S. 2 lit. c) VO als Rechtsfolge, da die Entfernung zwischen dem Start- und Zielflughafen mehr als 3.500 km beträgt, eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 600 € zu.

d.

Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichsleistung ist auch nicht nach Art. 7 Abs. 1 lit. c. ii), iii) VO ausgeschlossen, da die Kläger ein Angebot der Ersatzbeförderung erhalten haben, welches am 12.10.2024 und mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abgeflogen ist.

e.

Der Beklagten gelingt es nicht sich nach Art. 5 Abs. 3 VO zu exkulpieren.

Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nach Art. 5 Abs. 3 VO nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Dabei kann dahinstehen, ob die Herausgabe einer Lufttüchtigkeitsanweisung mit dem beschriebenen Inhalt einen außergewöhnlichen Umstand iSd Art. 5 Abs. 3 VO darstellt.

Jedenfalls hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt, dass sie alle ihr zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Annullierung ergriffen hat.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union muss das Luftfahrtunternehmen alles ihm Mögliche und Zumutbare tun, um zu vermeiden, dass es durch außergewöhnliche Umstände genötigt ist, einen Flug zu annullieren.

Das Gericht kann bereits nicht nachvollziehen, weshalb die Beklagte trotz des Vorliegens der Informationen des Herstellers über die erhöhten Inspektionsintervalle ab Juni 2024 keine Umplanung vorgenommen hat, die sich innerhalb des Zeitfensters des Art. 5 Abs. 1 lit. c) iii) VO gehalten hat und/oder weshalb nicht wenigstens eine Information der Fluggäste mindestens zwei Wochen vor Abflug (Art. 5 Abs. 1 lit. c) i) VO) möglich war. Die Beklagte trägt vor, dass die Annullierung am 30.09.2024 erfolgt sei. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Entscheidung zur Annullierung ca. 3 Monate nach Mitteilung der für die Entscheidung wesentlichen Informationen erfolgt ist. Aus welchem Grund nicht bis spätestens zwei Wochen vor Abflug (und damit innerhalb der Frist des Art. 5 Abs. 1 lit. c) i)) die Umplanungen vorgenommen worden sind, erschließt sich dem Gericht nicht. Hierzu trägt die Beklagte nichts vor.

Weiter ist nicht nachvollziehbar vorgetragen, aus welchen Gründen die Anmietung eines Ersatzflugzeuges zur Verhinderung der Annullierung ausschied. Die Beklagte hat dargelegt, dass sie bereits seit Juni 2024 Kenntnis von der verdichteten Inspektionsfrequenz hatte. Weshalb sodann für den Flug im Oktober 2024 die behauptete Dauer der Anmietung eines Ersatzflugzeuges im Wetlease-Verfahren von 21 Tagen nicht ausreichend gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Allein der Umstand, dass sich die Beklagte erst am 30.09.2024 für die Annullierung entschied, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn es ist nicht nachvollziehbar vorgetragen, weshalb die Annullierung, trotz bereits langfristiger Information, derart kurzfristig erfolgt ist. Auf den Umstand, dass ihr Vortrag hier nicht ausreichend ist, ist die

Beklagte mit Verfügung vom 24.04.2025, der Beklagten ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 28.04.2024 zugestellt, hingewiesen worden. Weiterer Vortrag ist nicht erfolgt.

Auch reicht der Vortrag zum Ergreifen der erforderlichen Umbuchungsmaßnahmen nicht aus. Das Luftfahrtunternehmen hätte darzulegen, dass dem Fluggast eine mögliche anderweitige direkte oder indirekte Beförderung mit einem Flug angeboten wurde, den das betroffene oder ein anderes Luftfahrtunternehmen durchführt und der die Beeinträchtigung durch die Annullierung für den Fluggast in möglichst geringen Grenzen hält. Die diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hätte dezidierten Vortrag leisten müssen, aus dem sich ergibt, dass der gewählte Ersatzflug die zumutbare Ersatzbeförderung darstellte, mit welcher die Fluggäste möglichst im zeitlichen Umfeld in Bezug auf die ursprüngliche Reisezeit unter vergleichbaren Reisebedingungen an ihr Endziel gelangen konnten. Dies gelänge z.B. durch das Angebot einer Ersatzbeförderung innerhalb der Grenzen des Art. 5 Abs. 1 lit. c) ii), iii) VO.

Die Beklagte hätte dazu vorzutragen, dass es ihr nicht möglich gewesen ist, die betroffenen Passagiere ohne angesichts der Kapazitäten seines Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht tragbare Opfer durch Maßnahmen wie die Suche nach verfügbaren Sitzplätzen auf etwaigen Flügen von anderen Luftfahrtunternehmen anderweitig zu befördern. Der Vortrag der Beklagten, dass es keine direkten Flüge von Düsseldorf zu den Flughäfen EWR und JFK gegeben habe, reicht nicht aus. Grundsätzlich hat die Beklagte auch den Transport der Fluggäste mittels indirekter Verbindungen innerhalb der Grenzen des Art. 5 Abs. 1 lit. c) ii), iii) VO zu prüfen. Konkrete Darlegungen welche Verbindungen indirekter Art durch andere Fluggesellschaften bestanden und geprüft worden sind, erfolgen nicht.

2.

Der Antrag auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist ab dem 01.01.2025 gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 (analog) BGB begründet. Mit Schreiben vom 31.12.2024 hat die Beklagte die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert, sodass die Beklagte sich gem. § 187 Abs. 1 BGB (analog) ab dem 01.01.2025 in Verzug befand.

3.

Der Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 270 € beruht auf §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befand sich mit der Zahlung der Ausgleichsleistung in Höhe von 1.800 € in Verzug. Die geltend

gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind der Höhe nach auch erforderlich. Der geltend gemachte Betrag übersteigt nicht die nach dem RVG geschuldeten Rechtsanwaltsgebühren auf den Streitwert von 1.800 € in Höhe von 280,86 € (Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG: 215,80 €; Auslagen Nr. 7001, 7002 VV RVG 20 €; MWSt.: 44,80 €).

4.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO. Der Streitwert wird auf 1.800,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Krönig